



ANTON BRUCKNER  
PRIVATUNIVERSITÄT



**September 2023**

---

# Organisationsplan der Administration der Anton Bruckner Privatuniversität

**Version 1.2**

**ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT** für Musik, Schauspiel und Tanz

Alice-Harnoncourt-Platz 1 | 4040 Linz | Austria | T +43 732 701000 | E [rektorat@bruckneruni.at](mailto:rektorat@bruckneruni.at) | W [www.bruckneruni.at](http://www.bruckneruni.at)



## Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	27.09.2023	Universitätsdirektion	Präsidium	Ersterstellung
1.1	22.06.2025	Rektor, Grimberger	Beschluss Präsidium 01.07.2025	Streichung der Abteilung Ressourcen und Facility Services; Ergänzung neuer Stabstellen (Career Center, Presse); Umbenennung Stabstelle Support für innovative Lehr- und Lernformate
1.2	16.07.2025	Grimberger	Beschluss Präsidium 30.07.2025	Änderung der Bezeichnung „Stabstelle“ zu „Stabsstelle“

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1 Gliederung .....	4
2 Dienst- und Fachaufsicht .....	5
3 Aufgaben und Leitung .....	5
4 Inkrafttreten und Revision .....	6

## Präambel

Durch Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats im Sommersemester 2023 wurde u.a. die Funktion der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors beendet und die bisherige Regelung über die Organisation der Administration in § 19 der Satzung grundlegend geändert. § 19 der Satzung sieht ab 1.10.2023 vor, dass die Organisation der Verwaltung durch Erlassung eines Organigramms sowie eines Organisationsplans zu regeln ist.

Der vorliegende Organisationsplan der Administration der Anton Bruckner Privatuniversität (ABU) orientiert sich dabei am Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen der ABU, die sich insbesondere aus dem aktuellen Entwicklungsplan ergeben. Im Hinblick auf diese Vorgaben waren Organisationsformen zu schaffen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechend ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet. Eine effiziente Administration ermöglicht es den akademischen Einheiten, sich auf ihre Kompetenzen zu konzentrieren und leistet mit professionellen Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag für attraktive Bedingungen in Studium, Lehre und Forschung.

Gleichzeitig versteht sich die ABU dem Leitbild zufolge als „lernende Organisation, die sich in einem kontinuierlichen Prozess der Selbstreflexion mit Fragen der Weiterentwicklung beschäftigt“, weshalb neben der Effizienz die Flexibilität der Strukturen einen weiteren Eckpfeiler darstellt.

2015 wurde im Rahmen des Prozesses „Uni neu“ die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Abteilungen aufgehoben und die Dienstaufsicht der Universitätsdirektorin an die Abteilungsleiter\*innen delegiert. 2019 befürwortete das Präsidium als nächsten Schritt eine Zusammenlegung der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Abteilungsleiter\*innen bzw. der Sekretariate (mit Ausnahme der Institutssekretariate) bei den bisherigen Fachvorgesetzten (Protokoll 005 des Präsidiums vom 29.10.2019, TOP B 06). Seitdem übertrug die Universitätsdirektorin mittels Delegation die Dienst- und Fachaufsicht über Stabstellen, Büros und Leiterinnen bzw. Leiter von Abteilungen an die jeweils gemäß Organigramm zuständigen Präsidiumsmitglieder.

Mit dem 2022 beschlossenen Organigramm wurde ein wichtiger Schritt der Weiterentwicklung der Organisationsstruktur der Administration hin zu einer modernen Universitätsverwaltung in Anlehnung an die etablierten Strukturen der staatlichen Universitäten gesetzt.

## 1 Gliederung

- (1) Die Organisationseinheiten der Verwaltung der Anton Bruckner Privatuniversität untergliedern sich in Abteilungen, Stabstellen und Büros.

Abteilungen sind Organisationseinheiten, die der Bereitstellung von Infrastruktur und Services mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Universitätsleitung, den Gremien der ABU sowie der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen.

Stabstellen sind Organisationseinheiten, die überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben dienen. Stabstellen zeichnen sich ferner dadurch aus, dass sie in der Regel aus nur einer Person bestehen.

- (2) An der Anton Bruckner Privatuniversität bestehen folgende Abteilungen (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Event Service;
2. Finanzen;
3. Forschungsservice;
4. Gebäude und Technik;
5. Nationale und internationale Kooperationen;
6. Kommunikation und Marketing;
7. Media and Production Services;
8. Nikolaus-Harnoncourt-Zentrum;
9. Personal und Recht;
10. Qualitätsmanagement;
11. Shared Services;
12. Studienservice;
13. Universitätsbibliothek;
14. Zentraler Informatikdienst.

- (3) An der Anton Bruckner Privatuniversität bestehen folgende Stabstellen (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Career Center;
2. Informationssicherheit und Datenschutz;
3. Künstlerische Projekte;
4. Lernplattformen und Forschungsdokumentation.

- (4) Der Rektorin/dem Rektor (Rektorat), jeder Vizerektorin/jedem Vizerektor (Vizerektorate), den Studiendekan\*innen (Studiendekanat) sowie dem Senat werden je ein Büro zur administrativen Unterstützung zugeordnet.

## 2 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Alle Organisationseinheiten gemäß Abs. 2 bis 4 sind einem Mitglied des Präsidiums zur Dienst- und Fachaufsicht laut Organigramm zugeordnet.
- (2) Für alle Mitarbeiter\*innen fallen Dienst- und Fachaufsicht zusammen. Das Organigramm bildet mittels durchgezogener Linien die Berichtslinien ab. Fällt (etwa durch Urlaub oder Krankheit) der/die nächsthöhere Vorgesetzte aus, so geht die Berichtspflicht an die jeweils höhere Ebene über. Der Vertretungsfall der Rektorin bzw. des Rektors ist in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht für jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in mehreren Organisationseinheiten tätig sind, wird von jener bzw. jenem Vorgesetzten wahrgenommen, in deren bzw. dessen Abteilung die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter überwiegend beschäftigt ist. Bei gleichen Beschäftigungsausmaßen ist die höher eingestufte Stelle ausschlaggebend.

## 3 Aufgaben und Leitung

- (1) Die Organisationseinheiten der Verwaltung haben die erforderlichen Dienstleistungen bestmöglich zu gewährleisten.
- (2) Die Leiterinnen bzw. Leiter von Abteilungen sowie die Mitglieder von Stabstellen haben neben ihren allfälligen operativen Tätigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal;
  2. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die Tätigkeit der Organisationseinheit;
  3. Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und allfälliger weiterer Zielvereinbarungen mit dem Präsidium;
  4. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Organisationseinheit innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen;

5. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung, mittelfristige und operative Planung in ihrem Bereich;
  6. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung.
- (3) Der Rektorin bzw. dem Rektor, jeder Vizerektorin bzw. jedem Vizerektor, den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie dem Senat stehen je ein Büro zur administrativen Unterstützung zur Verfügung. Diese Büros werden jeweils von der Rektorin bzw. dem Rektor, von der jeweiligen Vizerektorin bzw. dem jeweiligen Vizerektor, von den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats geleitet.
- (4) Die Leitungen der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 2 (Abteilungen) werden
- a) hinsichtlich der Rektorin bzw. dem Rektor zugewiesenen Abteilungen durch die Rektorin bzw. den Rektor alleine,
  - b) hinsichtlich der anderen Präsidiumsmitgliedern zugewiesenen Abteilungen durch die Rektorin bzw. den Rektor auf Vorschlag des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds bestellt.
- Leitungsfunktionen, welche in Form einer zusätzlichen Planstelle für die betreffende Organisationseinheit zugewiesen werden, sind gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung öffentlich auszuschreiben. Auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters kann analog zur Bestellung der Leitung für die jeweilige Organisationseinheit eine Stellvertretung bestellt werden.

## 4 Inkrafttreten und Revision

- (1) Dieser Organisationsplan tritt mit dem Beschluss des Präsidiums der ABU am 27.09.2023 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Organisationsplans mit Beschluss des Präsidiums vom 01.07.2025 treten mit 02.07.2025 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des Organisationsplans mit Beschluss des Präsidiums vom 30.07.2025 treten mit 01.09.2025 in Kraft. Der Organisationsplan wird spätestens im Juli 2028 einer Überprüfung unterzogen.

Linz, am 30.07.2025

Martin Rummel

Rektor